jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0716

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;
AsylG 1991 §20 Abs2;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens erster Instanz vorzunehmen, wenn im erstinstanzlichen Verfahren aufgetretene, erhebliche Widersprüche nicht iSd § 16 Abs 1 AsylG 1991 erörtert worden sind (Hinweis E 26.11.1993, 93/01/0730).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190716.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at